

AZ: -20-hl-te Herr Holland

Drucksache Nr.: 0917/2008/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|---------------|---------------|--|
| Hauptausschuss | 31.01.2012 | N | Kenntnisnahme |
| Ratsversammlung | 14.02.2012 | Ö | Endg. entsch. Stelle (Sitzung ausgefallen) |
| Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 21.03.2012 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 27.03.2012 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Beitritt der Stadt Neumünster zu dem
gemeinsamen Kommunalunternehmen
IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR**

A n t r a g :

- I. Dem Beitritt der Stadt Neumünster zu dem gemeinsamen Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH) mit Sitz in Kiel wird zugestimmt.
- II. Dem Abschluss des im Entwurf (**Anlage 1**) beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19 c GkZ zum Beitritt zur Trägerschaft des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ (ITVSH) wird zugestimmt.
- III. Als Vertreter/in der Stadt Neumünster wird als Mitglied in den Verwaltungsrat der ITVSH

und als stellvertretendes Mitglied

bestellt.

- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zum Beitritt zu dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ITVSH einschließlich der kommunalaufsichtlichen Anzeige durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründung sowie Auszahlung für die Stammeinlage der Stadt Neumünster in Höhe von 1.250,00 Euro

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN



JA

- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

Begründung:

Zum Drucksachenantrag I:

Dataport bietet Dienstleistungen im IT- und Kommunikationsbereich den Kommunen und dem Land an. Eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit mit Dataport war den Kommunen bislang nicht möglich. Die Kommunen Schleswig-Holsteins sind an Dataport lediglich wirtschaftlich am Anteil des Landes aufgrund einer Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit dem Finanzministerium beteiligt. Um den Kommunen jedoch eine direkte Zusammenarbeit mit Dataport zu ermöglichen, wurde im letzten Jahr durch mehrere Kommunen im Wege eines freiwilligen Beitritts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH) gegründet.

Durch die Gründung des ITVSH am 28.10.2011 und die Übertragung des „kommunalen Anteils“ am Stammkapital von Dataport an den ITVSH durch das Land Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände zum 01.01.2012 ist dieser Träger von Dataport. Mit der Trägerschaft übernimmt der ITVSH 2 Sitze im Verwaltungsrat Dataports und bestimmt so die strategische Steuerung von Dataport mit.

Die dem ITVSH bisher beigetretenen 42 schleswig-holsteinischen Kommunen sind über eine Einlage am Stammkapital des ITVSH beteiligt und somit mittelbar Träger Dataports.

Durch die Trägerschaft am ITVSH können dessen Träger Dataport über so genannte In-house-Geschäfte ohne Ausschreibung mit IT-Leistungen beauftragen. Für IT-Leistungen entfällt somit die Notwendigkeit, langwierige und komplizierte Vergaben selbst durchzuführen. In den Fällen, in denen Dataport ein Vergabeverfahren durchführt, trägt Dataport das Risiko.

Die Mitgliedschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen Dataports. Jede Kommune kann im Einzelfall entscheiden, ob und welche Dataport-Leistungen in Anspruch genommen werden sollen.

Darüber hinaus können die Mitglieder des ITVSH von den günstigen Beschaffungskonditionen bei Dataport profitieren. Die Stadt Neumünster bleibt aber weiterhin frei hinsichtlich eigener Preisanfragen, Markterkundungen und Vergaben.

Zum Drucksachenantrag II:

Der Beitritt neuer Träger zum ITVSH erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und bedarf gemäß § 19 d Abs. 4 des GkZ der Zustimmung aller Träger des ITVSH. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zum Drucksachenantrag III:

Nach der zurzeit geltenden Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ vom 28.10.2011 (**Anlage 2**) entsendet jeder Träger ein Mitglied in den Verwaltungsrat; außerdem ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung sind Wahlen Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass Personalentscheidungen nicht durch Satzungen den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlvorschriften unterworfen werden können.

Obwohl also in § 5 Abs. 2 in der Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR von einer Wahl die Rede ist, handelt es sich hier nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung, sondern um eine Entscheidung, die ausschließlich den Rechtsregeln über die Beschlussfassung gemäß § 39 unterliegt, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine Besetzung nach der Verhältniswahl ist nicht zulässig.

Zum Drucksachenantrag IV:

Die Entscheidung der Stadt Neumünster wird mit dem ausdrücklichen Hinweis verbunden, dass sie erst wirksam wird, wenn die Zustimmung der Kommunalaufsicht angezeigt ist und wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder aber vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird (§ 108 Abs. 1 GO).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stammeinlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der beitretenden Kommune; sie beträgt für die Stadt Neumünster 1.250,00 Euro. Laufende Kosten entstehen nicht.

Da Haushaltsmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen, müssen sie außerplanmäßig bereitgestellt werden. Eine Deckung ist vorhanden (Minderauszahlung für die Tilgung von Krediten).

Mit der Übertragung des Anteils am Stammkapital von Dataport auf den ITVSH, den das Land bislang als Treuhänder für die Kommunen hält, erfolgt auch eine teilweise Übertragung der Trägerschaft an Dataport. Die dadurch eintretende Trägerhaftung des ITVSH soll durch eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 10 Millionen Euro durch das Land begrenzt werden, welche derzeit in einem „letter of intent“ zwischen dem ITVSH, den KLV und dem Land Schleswig-Holstein vereinbart werden soll. Dieser „letter of intent“ ist für das Land rechtlich nicht bindend; die Rechtsverbindlichkeit der Haftungsfreistellung kann erst im Zuge des nächsten Haushaltsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. Nach erfolgter Haftungsübernahme durch das Land verbleibt beim ITVSH und damit bei den Trägern des ITVSH ein Haftungsrisiko aus der Trägerschaft an Dataport, welches jedoch erst ab Verbindlichkeiten von Dataport in Höhe von 101,5 Millionen Euro greift.

Grundsätzliche Aussagen zum Haftungsrisiko für die Stadt Neumünster im Falle eines Beitritts zum ITVSH sind dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 25.01.2012 zu entnehmen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Anlage 2: Organisationssatzung

Anlage 3: Schreiben des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 25.01.2012